BM.I

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

# Leitfaden

## für die

# Europawahl

## am 25. Mai 2014

---

## 1. Teil

Erlass des Bundesministeriums für Inneres
vom 04. März 2014, Zahl: BMI-WA1230/0011-III/6/2014

# Inhaltsverzeichnis

1. Kontakte ..... 2
2. Ausschreibung der Europawahl ..... 4
3. Gesetzliche Bestimmungen ..... 4
4. Wahlkörper, Wahlkreise und Stimmbezirke ..... 5
5. Wahlbehörden und Wirkungskreis der Wahlbehörden ..... 5
6. Vertrauenspersonen ..... 7
7. Wahlbeobachter(innen) ..... 7
8. Europa-Wählerevidenz ..... 9
9. Wahlberechtigung ..... 9
10. Hauskundmachung ..... 12
11. Wählerverzeichnisse ..... 12
12. Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien ..... 14
13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren ..... 15
14. Wahlausschließungsgründe ..... 16

# 1. Kontakte

## Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6

| | |
|---|---|
| **Anschrift:** | Postfach 100<br>1014 Wien |
| **Telefonnummer:** | (+43 1) 531 26-2160 |
| **Telefax:** | (+43 1) 531 26-2110 |
| **Internet:** | **http://www.bmi.gv.at/wahlen** |
| **E-Mail:** | **wahl@bmi.gv.at** |

## Ansprechpartnerinnen:

| | |
|---|---|
| **Hotline der Abteilung III/6 bis zum Wahltag:** | (+43 1) 531 26-2700 |
| **Fragen zur Europa-Wählerevidenz:** | ADir. Sabine KERSCH, DW 2501 |
| **Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere zu Drucksorten:** | ADir. Sylvia SOSTERO, DW 2503<br>RR Renate STROHMAIER, DW 2502 |
| **Hotline der Abteilung III/6 am Wahltag:** | (+43 1) 531 26-2470 |

## Ansprechstelle bei IT-Angelegenheiten, Abteilung IV/2

| | |
|---|---|
| **Telefonnummer:** | (+43 1) 90600 989003 |

## Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.3

(in Angelegenheiten betreffend österreichische Vertretungsbehörden im Ausland)


| | |
|---|---|
| **Anschrift:** | Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres<br>Wahlbüro<br>Abteilung IV.3<br>Minoritenplatz 8<br>1014 Wien |
| **Telefonnummer:** | 0 50 11 50 4400 (Österreich)<br>+43 50 11 50 4400 (Ausland) |
| **Telefax:** | 0 50 11 59 343 (Österreich)<br>+43 50 11 59 343 (Ausland) |
| **Internet:** | **http://www.wahlinfo.aussenministerium.at** |
| **E-Mail:** | **wahl@bmeia.gv.at** |

# 2. Ausschreibung der Europawahl

Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist mit BGBl. II Nr. 35/2014 kundgemacht worden. Diese Verordnung, mit der der Wahltag festgesetzt und der Stichtag bestimmt worden sind, ist in allen Gemeinden **durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen. Demnach ist**

- **Wahltag: Sonntag, der 25. Mai 2014**
- **Stichtag: Dienstag, der 11. März 2014**

Die für die Durchführung der Europawahl wichtigsten Fristen und Termine richten sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag. Sie werden in den **Wahlkalender** aufgenommen, der an alle Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) versendet wird.

# 3. Gesetzliche Bestimmungen

**Europawahlordnung – EuWO,** BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2014

**Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG,** BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

**Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO,** BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Europawahlen auf Ebene der Europäischen Union ist der **Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments** vom 20. September 1976, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (konsolidierte Fassung).

Die Einzelheiten über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger(innen) mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sind in der **Richtlinie 93/109/EG** des Rates vom 6. Dezember 1993, geregelt.

Das Parlament hat mit Bundesverfassungsgesetz vom 6. April 2009, BGBl. I Nr. 32/2009, eine Regelung getroffen, aufgrund welcher nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon und einer adäquaten primärrechtlichen Regelung auf der EU-Ebene die Zahl der österreichi-

schen Mitglieder des Europäischen Parlaments ohne neuerliche Wahl oder Nachwahl von 17 auf 19 angehoben wird und hierbei bei der Feststellung der hinzukommenden Mitglieder das Ergebnis der Europawahl vom 7. Juni 2009 zugrunde zu legen ist („Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden“). Basierend auf den Vertrag von Lissabon reduziert sich die Zahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments aufgrund des Beitritts von Kroatien zur Europäischen Union ab der nächsten Gesetzgebungsperiode des Europäischen Parlaments auf 18. Insgesamt können 751 Europa-Abgeordnete gewählt werden.

## 4. Wahlkörper, Wahlkreise und Stimmbezirke

Das Bundesgebiet bildet einen einheitlichen Wahlkörper. Es gelangen – wie unter Punkt 3 erläutert – **18 Mandate** zur Verteilung. Zum Zweck der statistischen Vergleichbarkeit der Wahlergebnisse ist das Bundesgebiet dennoch untergliedert, wobei die Einteilung des Bundesgebiets der Einteilung bei Nationalratswahlen entspricht: Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis. Jeder politische Bezirk, in den Bundesländern Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk, und jede Statutarstadt bilden grundsätzlich einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien bildet jeder Gemeindebezirk einen Stimmbezirk. Die insgesamt 117 Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder in mehreren Regionalwahlkreisen (insgesamt 39) zusammengefasst. Die genaue Aufteilung ist der Anlage 1 zur NRWO zu entnehmen. Im Stimmbezirk werden die örtlichen Wahlergebnisse zusammengefasst.

## 5. Wahlbehörden und Wirkungskreis der Wahlbehörden

Die Stimmabgabe im Inland erfolgt vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörde ist – soweit eingerichtet – die Sprengelwahlbehörde, sonst die Gemeindewahlbehörde.

### Welche Behörden sind für die Durchführung der Europawahl zuständig?

Die Leitung und die Durchführung der Europawahl übernehmen die Sprengelwahlbehörden, die Gemeindewahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden, die Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde, welche nach der NRWO jeweils im Amt sind. Es werden die Wahlbe-

hörden in der Zusammensetzung tätig, die sich aufgrund des Ergebnisses der letzten Nationalratswahl (29. September 2013) ergeben hat.

Spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 25. April 2014) ist auch zu bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden („fliegende Wahlkommissionen“) eingerichtet werden. Diese Wahlbehörden haben während der festgesetzten Wahlzeit Wahlkartenwähler(innen) aufzusuchen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist. Vor einer besonderen Wahlbehörde haben auch die in ihrer persönlichen Freiheit beschränkten Wahlberechtigten die Möglichkeit zu wählen, wenn in ihrem örtlichen Unterbringungsbereich nicht ohnehin ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist.

### Welche Aufgaben obliegen der Bundeswahlbehörde?

**Die Bundeswahlbehörde hat die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden.** Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerverzeichnisse.

### Wie ist die Funktionsfähigkeit der Wahlbehörden gesichert?

Die Wahlleiter(innen) haben die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten und die Beschlüsse der Wahlbehörden durchzuführen. Den Behörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel von dem Amt zur Verfügung gestellt, dem der (die) Wahlleiter(in) vorsteht oder von dessen (deren) Vorstand er (sie) bestellt wird. Die dafür anfallenden Kosten werden von der Gebietskörperschaft getragen, die für den Aufwand des betreffenden Amts zuständig ist.

Die Landeswahlbehörden und Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die Namen und Telefonnummern der für die Europawahl zuständigen Sachbearbeiter(innen), der Bezirkswahlleiter(innen) und Landeswahlleiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen) mit dem jeweils beigelegten Formular (Beilagen 1 und 2) dem Bundesministerium für Inneres schriftlich, mittels E-Mail bis spätestens Donnerstag, dem 10. April 2014, bekanntzugeben. Diese Beilagen werden auch im Internet elektronisch ausfüllbar zur Verfügung gestellt.

Sollten die Wahlleiter(innen) und deren Stellvertreter(innen) gegenüber der Nationalratswahl 2013 unverändert sein, so wird ersucht, in die Beilage lediglich das Wort „Leermeldung“ einzutragen.

# 6. Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen – von Parteien entsandt, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers (einer Beisitzerin) haben, – gelten, sofern sie im zuletzt gewählten Nationalrat durch mindestens drei Mitglieder vertreten sind, auch zu Sitzungen betreffend die Europawahl als entsendet und können an den Sitzungen der Wahlbehörden teilnehmen. Für die Sitzungen der Bundeswahlbehörde und der Landeswahlbehörden kommt dieses Recht auch den Vertrauenspersonen jener Parteien zu, die bei der letzten Nationalratswahl kandidiert haben, aber im zuletzt gewählten Nationalrat nicht vertreten sind. Der Kreis der Vertrauenspersonen wird jedoch dahingehend erweitert, dass auch von den anderen [nicht durch Beisitzer(innen) oder Vertrauenspersonen vertretenen] Parteien, die sich an der Wahlwerbung zur Europawahl beteiligen wollen, jeweils zwei Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde sowie in die Landeswahlbehörden entsendet werden können. Die Entsendung hat bis **spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag,** das ist **Freitag, der 21. März 2014,** zu erfolgen. Sollte eine wahlwerbende Partei, die erst anlässlich einer von ihr beabsichtigten Kandidatur zur Europawahl 2014 Vertrauenspersonen entsendet hat, keinen Wahlvorschlag einbringen oder sollte ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht werden, so verlieren deren Vertrauenspersonen das Recht, an weiteren Sitzungen der Bundeswahlbehörde oder der jeweiligen Landeswahlbehörde teilzunehmen.

# 7. Wahlbeobachter(innen)

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) hat von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Teilnehmerstaaten entsendete internationale Wahlbeobachter(innen) sowie die erforderlichen Begleitpersonen zu akkreditieren, diesen Personen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und deren Namen der Bundeswahlbehörde zwecks Weiterreichung der Daten an die nachgeordneten Wahlbehörden in elektronischer Form zu übermitteln. Die Bundeswahlbehörde hat diese Daten bis zum 23. Tag nach dem Stichtag (Donnerstag, 3. April 2014) allen nachgeordneten Wahlbehörden auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sollten Daten akkreditierter Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, so ist eine Übermittlung auch nach der oben angeführten Frist zulässig.

Anlässlich der Europawahl 2014 hat der griechische Ratsvorsitz namens der Staaten der Europäischen Union am 30. Jänner 2014 eine Einladung an „ODIHR“, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), mit Sitz in Warschau gerichtet und zur internationalen Wahlbeobach-

tung eingeladen. ODIHR teilte den EU-Mitgliedstaaten daraufhin in einer Note vom 19. Februar 2014 mit, dass es diesmal keine Wahlbeobachtungsaktivitäten im Rahmen der Europawahlen durchführen werde. Dessen ungeachtet wird das BMEIA auf Grund von § 9a EuWO eine Einladung zur internationalen Wahlbeobachtung gegenüber der OSZE (d.h. ODIHR und Parlamentarische Versammlung) und ihren Teilnehmerstaaten aussprechen. Nach Angaben des BMEIA wird eine derartige formelle Einladung für Anfang März 2014 in Aussicht genommen.

### Worin bestehen die Befugnisse von Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen)?

Internationale Wahlbeobachter(innen) von OSZE-Teilnehmerstaaten können

- bei Sitzungen aller Wahlbehörden anwesend sein;
- den Wahlvorgang im Wahllokal und die Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler(innen) ungehindert beobachten, sowie Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis nehmen;
- bei der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung anwesend sein und diese ungehindert beobachten;
- jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis nehmen;
- in die Niederschriften Einsicht nehmen und eine Zusammenstellung des Stimmenergebnisses erhalten;
- auch nach Ende des Einsichtszeitraums in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden Einsicht nehmen.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscher(innen) und Kraftfahrer(innen), dürfen Wahlbeobachter(innen) bei der Ausübung ihrer Befugnisse begleiten; eine selbstständige Ausübung der Befugnisse steht ihnen nicht zu. Die Wahlbehörden haben Wahlbeobachter(innen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und für die Beobachtung der Wahl Auskünfte zu erteilen.

### Was ist Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) untersagt?

Wahlbeobachter(innen) und Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf eine(n) Wähler(in) oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt. Sollte sich ein(e) Wahlbeobachter(in) oder eine Begleitperson den vorgegebenen Richtlinien

widersetzen, so kann der (die) Wahlleiter(in) diese aus dem Wahllokal weisen. Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) kann bei derartigen Zuwiderhandlungen die erteilte Akkreditierung seitens des BMEIA wieder entzogen werden.

**Bei besonderen Wahlbehörden ist das Beisein von höchstens zwei akkreditierten Personen, z. B. eines Wahlbeobachters (einer Wahlbeobachterin) und eines Dolmetschers (einer Dolmetscherin) oder zweier Wahlbeobachter(innen), zulässig.**

# 8. Europa-Wählerevidenz

### Welcher Personenkreis wird in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt?

In die Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2014 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1999 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gestellt haben.

- Unionsbürger(innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner 2014 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1999 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, im Herkunftsmitgliedstaat ihr aktives Wahlrecht nicht verloren sowie einen „Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürger(innen), die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben“, gestellt haben.

Ein(e) Unionsbürger(in) im Sinn dieses Leitfadens ist eine Person, die die Staatsbürgerschaft eines des in Beilage 3 angeführten Staates (ausgenommen Österreich) besitzt.

# 9. Wahlberechtigung

### Wer ist bei der kommenden Europawahl wahlberechtigt?

- Österreichische Staatsbürger(innen), die am 25. Mai 2014 (Wahltag) das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (11. März 2014) in einer österreichischen Gemeinde Ihren Hauptwohnsitz haben (in diesem Fall erfolgt eine automatische Eintragung in das für die Europawahl erstellte Wählerverzeichnis) und in Österreich nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- Auslandsösterreicher(innen), die – allenfalls im Weg eines Berichtigungsverfahrens – bis zum 10. April 2014 auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde eingetragen werden.

- Unionsbürger(innen) mit einem Hauptwohnsitz in Österreich, die am Stichtag (11. März 2014) bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde – auf entsprechendem Antrag – in die Europa-Wählerevidenz eingetragen sind und in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben.

### Wie sind die Meldungen über eine vorläufige und endgültige Zahl der Wahlberechtigten aufzugliedern?

Die Gemeinden, die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach

- Männern und Frauen

- nach den im Ausland lebenden Wahlberechtigten sowie

- nach Unionsbürger(innen)

zu erfassen.

### Wann ist die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?

Die Gemeinden, die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben sowohl die vorläufige als auch die endgültige Zahl der Wahlberechtigten, **getrennt nach Männern und Frauen, nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten sowie nach Unionsbürger(innen),** zu erfassen.

Die Gemeinden haben die **vorläufige Zahl der Wahlberechtigten vor der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses** (vor Dienstag, 1. April 2014, oder vor Freitag, 4. April 2014) **den Bezirkswahlbehörden zu übermitteln.**

**Die Bezirkswahlbehörden** haben die **Summe der Wahlberechtigten, getrennt nach Männern und Frauen, nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten sowie nach Unionsbürger(innen), unverzüglich an ihre Landeswahlbehörde weiterzuleiten.**

**Die Landeswahlbehörden** haben aufgrund der Meldungen der Bezirkswahlbehörden zunächst die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten der Regionalwahlkreise und anschließend für ihr Bundesland zu ermitteln und auf die schnellste Art **(Sofortmeldung) per E-Mail, bis spätestens Donnerstag, dem 3. April 2014,** der Bundeswahlbehörde weiterzuleiten.

**Wann ist die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?**

**Nach Abschluss ihres Wählerverzeichnisses** (Montag, 5. Mai 2014) haben die Gemeinden den **Bezirkswahlbehörden die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln.**

**Die Bezirkswahlbehörden** haben (nach Zusammenrechnung der Zahl der Wahlberechtigten ihrer Gemeinden) die **endgültige Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Männern und Frauen, nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten sowie nach Unionsbürger(innen), unverzüglich den Landeswahlbehörden zu übermitteln.**

**Die Landeswahlbehörden** haben die in ihrem Bereich festgestellte **endgültige Zahl der Wahlberechtigten (Vorgangsweise wie bei der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten) ehestmöglich, auf die schnellste Art (Sofortmeldung) per E-Mail bis spätestens Dienstag, dem 6. Mai 2014, der Bundeswahlbehörde bekannt zu geben.**

**Die korrigierten Daten der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten (Echtdaten)** sind mittels Filetransfer bis **spätestens Freitag, dem 23. Mai 2014, 12.00 Uhr,** dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2, **zu übermitteln.** Nach erfolgter Mitteilung an das Bundesministerium für Inneres können Änderungen erst im Zug der übermittelten Wahlakten berücksichtigt werden.

Bemerkt wird, dass die Kommunikation sämtlicher IT-Dienststellen in den Ländern mit dem Bundesministerium für Inneres über die Abteilung IV/2 mit der Telefonnummer (+43 1) 90600 DW 989003 erfolgen sollte.

# 10. Hauskundmachung

**Welche Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Hauskundmachung auszuhängen?**

In **Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** muss vor dem Beginn des Einsichtszeitraums **(frühestens am Montag, dem 31. März 2014, spätestens am Donnerstag, dem 3. April 2014)** in jedem Haus an einer den Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) **eine Kundmachung ausgehängt werden.** Diese Kundmachung hat die Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage oder Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Familiennamen oder Nachnamen und Vornamen sowie die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, zu enthalten.

**Welche Gemeinden können eine Hauskundmachung aushängen?**

In **Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann** eine solche **Kundmachung angeschlagen werden;** sie ist jedenfalls dann anzuschlagen, wenn dies die Bezirkshauptmannschaft, oder – in Städten mit eigenem Statut – der Landeshauptmann, angeordnet hat. Diese Hauskundmachung ist eine **Drucksorte, die nicht vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird.**

**Zu den Auswirkungen des Aushangs einer Hauskundmachung auf den Einsichtszeitraum für die Wählerverzeichnisse siehe Punkt 11.**

# 11. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl werden auf weißem Papier erzeugt. Diese Formulare werden vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt und nur jenen Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) übermittelt, die das Wählerverzeichnis handschriftlich erstellen oder diese Formulare in ihren EDV-Anlagen verwenden können. Die Anzahl der übermittelten Formulare richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfsmeldung.

Gemeinden, die ihr Wählerverzeichnis mittels EDV-Anlage erstellen und daher das seitens des Bundesministeriums für Inneres gedruckte Wählerverzeichnis nicht verwenden können, haben dafür zu sorgen, dass in ihrem angefertigten Verzeichnis alle Daten, die nach dem Muster der Anlage 1 der EuWO für das Wählerverzeichnis vorgeschrieben sind, im Wähler-

verzeichnis enthalten sind. Darüber hinausgehende Angaben darf das Wählerverzeichnis nicht enthalten.

### Die Daten welcher Personen sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen?

Die Europa-Wählerevidenz ist die Ausgangsbasis für die Erstellung der Wählerverzeichnisse. Die Gemeinden haben aus der Europa-Wählerevidenz die Daten aller Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben (die am 25. Mai 2014 ihren 16. Geburtstag feiern oder vorher gefeiert haben), in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. **Österreichische Staatsbürger(innen)** – gleichgültig ob sie ihren **Hauptwohnsitz** im **Inland** oder im **Ausland** haben – können im Rahmen des **Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens** bis zum **Abschluss** der **Wählerverzeichnisse nachgetragen** werden. **Von dieser Befristung ausgenommen** sind die Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten sowie **die Behebung** von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder **auch von EDV-Fehlern.**

Unionsbürger(innen) können aber nur dann aufgenommen werden, wenn sie bis zum Stichtag einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gestellt hatten und dieser rechtzeitig zu einer Eintragung geführt hat.

Sollte ein(e) Unionsbürger(in) aufgrund eines Wohnsitzwechsels innerhalb Österreichs zum Stichtag nicht in der Europa-Wählerevidenz seiner (ihrer) neuen Heimatgemeinde geführt worden sein und im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens einen Berichtigungsantrag gestellt haben, so hat die „neue“ Gemeinde zu überprüfen, ob der (die) Betroffene bei der vorherigen Wohnsitzgemeinde in die Europa-Wählerevidenz eingetragen war. Sollte dies der Fall sein, so ist der (die) Unionsbürger(in) nachträglich in das Wählerverzeichnis und in die Europa-Wählerevidenz aufzunehmen und aus der Europa-Wählerevidenz der vorherigen Wohnsitzgemeinde zu streichen.

### Wie sind Wählerverzeichnisse anzulegen?

Die **Anlegung der Wählerverzeichnisse** hat aufgrund der in jeder Gemeinde **ständig zu führenden Europa-Wählerevidenz** der Wahlberechtigten zu erfolgen. Wählerverzeichnisse **in Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung sind nach dem Namensalphabet** anzulegen. **In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung** sind die Wählerverzeichnisse **nach Wahlsprengeln** und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Europa-Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Ände-

rungen in der Europa-Wählerevidenz durchzuführen. Änderungen der Wählerverzeichnisse dürfen jedoch ab Auflegung des Wählerverzeichnisses nur mehr im Rahmen eines Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens vorgenommen werden.

### Wann sind die Wählerverzeichnisse aufzulegen?

Für das Auflegen der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme in einem allgemein zugänglichen Amtsraum kommen zwei verschiedene Zeiträume in Betracht: Der eine Einsichtszeitraum erstreckt sich über **10 Tage,** nämlich **von Dienstag, dem 1. April 2014, bis Donnerstag, dem 10. April 2014,** der andere Einsichtszeitraum über **eine Woche,** nämlich **von Freitag, dem 4. April 2014, bis Donnerstag, dem 10. April 2014.**

**In Gemeinden, die keine Hauskundmachung ausgehängt haben, muss das Wählerverzeichnis ab dem 21. Tag nach dem Stichtag aufgelegt werden. Der Einsichtszeitraum ist demnach von Dienstag, dem 1. April 2014, bis Donnerstag, dem 10. April 2014. Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, können – müssen jedoch nicht – ihr Wählerverzeichnis ebenfalls ab diesem Zeitpunkt auflegen.**

In Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, muss das Wählerverzeichnis ab dem 24. Tag nach dem Stichtag aufgelegt werden. Der Einsichtszeitraum ist demnach **von Freitag, dem 4. April 2014, bis Donnerstag, dem 10. April 2014.**

Bei der Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren haben die Gemeinden das Datum des Beginns des Einsichtszeitraums händisch einzutragen.

Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. **Am Sonntag, dem 6. April 2014, kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.**

## 12. Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien

Die Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, können bis spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse – also bis Sonntag, den 30. März 2014 (bei Gemeinden, die einen Einsichtszeitraum von 10 Tagen vorsehen) oder bis Mittwoch, den 2. April 2014 (bei Gemeinden, die einen Einsichtszeitraum von einer Woche vorsehen) – bei

den Gemeinden Anträge auf Ausfolgung von Abschriften stellen. Dieser Antrag verpflichtet zur sofortigen Bezahlung von 50 Prozent der Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind bei Erhalt der Abschriften zu entrichten. Das gilt auch für allfällige Nachträge. Die Gemeinden haben die Abschriften spätestens am ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse (bei Gemeinden, die einen Einsichtszeitraum von 10 Tagen vorsehen, Dienstag, der 1. April 2014, oder bei Gemeinden, die einen Einsichtszeitraum von einer Woche vorsehen, Freitag, der 4. April 2014) auszufolgen.

# 13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

### Wer kann gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag stellen und bis wann?

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann **jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in)** und auch **jede(r) Unionsbürger(in)** – gleichgültig wo sich sein (ihr) Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe seines (ihres) Namens und seiner (ihrer) Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich **einen Berichtigungsantrag stellen.** Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Dieser muss allerdings vor Ablauf des Einsichtszeitraums, das ist **spätestens Donnerstag, der 10. April 2014,** bei der zuständigen Gemeinde oder bei dem zuständigen Magistrat einlangen. Betrifft der Berichtigungsantrag den Wunsch auf Eintragung eines Wahlberechtigten, so sind alle zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Europa-Wähleranlageblatt (nicht von Auslandsösterreichern auszufüllen), anzuschließen. Auch die Gründe für die Streichung eines vermeintlich Wahlberechtigten sind unbedingt anzugeben.

### Wie haben Gemeinden und Magistrate im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren vorzugehen?

**Berichtigungsanträge und Beschwerdeverfahren** haben entsprechend den §§ 16 bis 21 EuWO zu erfolgen.

Mit der Novellierung sämtlicher Wahlgesetze im Jahr 2013 wurde das Reklamationsverfahren betreffend die Wählerevidenzen, die Europa-Wählerevidenzen sowie die Wählerverzeichnisse grundlegend umgestellt. Die Umstellung steht im Zusammenhang mit der seit 1. Jänner 2014 gegebenen Verfassungswidrigkeit eines „administrativen Instanzenzuges“.

Terminologisch tritt **anstelle des Einspruchs** (gegen die Wählerevidenz, die Europa-Wählerevidenz oder gegen ein Wählerverzeichnis) **der Berichtigungsantrag, anstelle der Berufung** (früher an eine übergeordnete Wahlbehörde) **die Beschwerde** (ausschließlich an das Bundesverwaltungsgericht).

**Beschwerden** über von Gemeindewahlbehörden oder von Bezirkswahlbehörden getroffene Entscheidungen zu Berichtigungsanträgen, über die früher die übergeordnete Bezirkswahlbehörde oder die übergeordnete Landeswahlbehörde zu entscheiden hatte, **müssen jetzt einheitlich dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt werden.** Das in den §§ 16 bis 21 EuWO verankerte Fristengefüge bleibt davon unberührt. Das Bundesverwaltungsgericht wird über eine entsprechende Infrastruktur verfügen, dass Anbringen dem Gericht auch an Wochenenden zugeführt werden können. Die Kontaktdaten für das Bundesverwaltungsgericht lauten wie folgt:

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien

**Telefon:** (+43 1) 601 49 0
**Fax:** (+43 1) 531 09 153357
**E-Mail:** einlaufstelle@bvwg.gv.at

Treten Sie bitte bei Fragen zur Kontaktaufnahme mit dem Bundesverwaltungsgericht mit dem BM.I in Kontakt.

Die **Fristen** sind im Detail **aus dem Wahlkalender ersichtlich.**

Gemäß § 21 EuWO ist über die zu Beginn des Einsichtszeitraums allenfalls noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Europa-Wählerevidenzgesetzes nach den oben genannten Bestimmungen der EuWO über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren zu entscheiden. Dies hat zur Folge, dass für die Entscheidung über Berichtigungsanträge und Beschwerden die in den §§ 18 und 20 EuWO festgesetzten wesentlich kürzeren Fristen gelten.

## 14. Wahlausschließungsgründe

Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators, bilden keinen Wahlausschließungsgrund.

Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 3 EuWEG) und von der Wählbarkeit (§ 29 EuWO) unterschiedlich geregelt. Der Entzug der aktiven Wahlberechtigung hat unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls individuell durch ein inländisches Strafgericht zu erfolgen.

Wer gemäß § 3 EuWEG wegen einer

- nach dem 14, 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung,
- strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
- strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947,
- in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Verhängt das Gericht trotz Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen keinen Wahlausschluss, bleibt das Wahlrecht weiter bestehen.

Wien, am 4. März 2014

Für die Bundesministerin:
Stein

**elektronisch gefertigt:**

# Europawahl 2014

**Bitte dieses Formular bis Donnerstag, dem 10. April 2014, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.**

| | |
|---|---|
| **Landeswahlbehörde, Bundesland:** | **Telefon:** |
| **Anschrift:** | **Telefax:** |
| | **E-Mail:** |
| | **Internet:** |
| | **Mobil-Nr. des Landeswahlleiters (der Landeswahlleiterin):** |

## Meldung über Landeswahlleiter(innen) sowie Sachbearbeiter(innen)

### ❖ bis zum Wahltag

| | Familien- und Vorname | Amtstitel | Durchwahl |
|---|---|---|---|
| **Zur Auskunftserteilung:** | | | |
| **Stellvertreter(in):** | | | |

### ❖ am Wahltag

| | Familien- und Vorname | Amtstitel | Durchwahl |
|---|---|---|---|
| **Landeswahlleiter(in):** | | | |
| **Stellvertreter(in) des/der Landeswahlleiters/Landeswahlleiterin:** | | | |

| | |
|---|---|
| **Datum:** | **Unterschrift:** |

# Europawahl 2014

**Bitte dieses Formular bis Donnerstag, dem 10. April 2014, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.**

| | |
|---|---|
| **Landeswahlbehörde, Bundesland:** | **Telefon:** |
| **Anschrift:** | **Telefax:** |
| | **E-Mail:** |
| | **Internet:** |
| | **Mobil-Nr. des Bezirkswahlleiters (der Bezirkswahlleiterin):** |

## Meldung über Bezirkswahlleiter(innen) sowie Sachbearbeiter(innen)

### ❖ bis zum Wahltag

| | Familien- und Vorname | Amtstitel | Durchwahl |
|---|---|---|---|
| **Zur Auskunftserteilung:** | | | |
| **Stellvertreter(in):** | | | |

### ❖ am Wahltag

| | Familien- und Vorname | Amtstitel | Durchwahl |
|---|---|---|---|
| **Bezirkswahlleiter(in):** | | | |
| **Stellvertreter(in) des/der Bezirkswahlleiters/Bezirkswahlleiterin:** | | | |

| | |
|---|---|
| **Datum:** | **Unterschrift:** |

# Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand 1. Jänner 2014)

| | |
|---|---|
| Königreich Belgien (BE) | Königreich Dänemark (DK) |
| Deutschland (DE) | **Republik Estland (EE)** |
| Republik Finnland (FI) | Französische Republik (FR) |
| Griechische Republik (GR) | Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (GB) |
| Irland (IE) | Italienische Republik (IT) |
| **Republik Lettland (LV)** | **Republik Litauen (LT)** |
| Großherzogtum Luxemburg (LU) | **Republik Malta (MT)** |
| Königreich Niederlande (NL) | Republik Österreich (AT) |
| **Republik Polen (PL)** | Portugiesische Republik (PT) |
| Königreich Schweden (SE) | **Republik Slowakei (SK)** |
| **Republik Slowenien (SI)** | Königreich Spanien (ES) |
| **Republik Tschechien (CZ)** | **Republik Ungarn (HU)** |
| **Republik Zypern (CY)** | **Republik Bulgarien (BG)** |
| **Parlamentarische Republik Rumänien (RO)** | **Republik Kroatien (HR)** |

## Teilgebiete der Europäischen Union, die außerhalb von Europa liegen, sind:

- Ceuta, Mellila und kanarische Inseln (Spanien), Madeira und Azoren (Portugal), Guadeloupe, Martinique, Guyane, Réunion, Neukaledonien, Polynesien, Wallis und Fortune, die „terres australes et antarctique“, St. Pierre und Miquelon sowie Mayotte (Frankreich), Aruba, Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustache und St. Martin (Niederlande)

## Europäische Gebiete bzw. Überseebesitztümer, die nicht an den Europawahlen teilnehmen:

- Grönland und Färöer (Dänemark), Macao (Portugal), Gibraltar, Falklandinseln, Kanalinseln, Insel Man, die britischen Inseln in der Karibik, im Atlantischen und im Indischen Ozean sowie die britischen antarktischen Gebiete (Vereinigtes Königreich)